

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 324.

Montag den 20. November.

1865.

Bekanntmachung.

Zu Abgabe der Stimmzettel behufs der Wahl von 289 Wahlmännern für die Ergänzung des Stadtverordnetencollegiums sind die Tage des 20., 21. und 22. November 1865 festgesetzt worden.

Die Stimmberechtigten haben sich bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl an einem dieser Tage Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor der Wahldeputation in der zweiten Etage der alten Waage in Person einzufinden und ihre Stimmzettel vorschriftsmäßig abzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Leipzig, den 14. November 1865.

Stadtverordneten-Wahl.

Um einen zu großen Andrang am letzten der bevorstehenden Abstimmungstage möglichst zu vermeiden, bitten wir diejenigen unserer Mitbürger, denen Zeit und Verhältnisse es gestatten, ihre Stimmzettel an einem der beiden ersten Abstimmungstage abzugeben.

Die Wahldeputation.

Leipzig, den 17. November 1865.

Die geehrten Herren, welche zur Goethebüste beizutragen die Güte gehabt haben, lade ich zu einer auf dem Rathause in der Richterstube Montag den 20. d. Mr. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr abzuhaltenen kurzen Besprechung hierdurch ergebenst ein.

Bürgermeister Dr. Koch.

Leipzig, den 17. November 1865.

Über den Zweikampf

sprach am vergangenen Donnerstag Abend Professor Dr. Koch in dem Vereinslocale des Kaufmännischen Vereins vor einem zahlreichen Auditorium in einem längern freien Vortrage, der eine Fortsetzung des acht Tage zuvor vor Mitgliedern desselben Vereins gehaltenen bildete, welcher zum Gegenstande die „bürgerliche Ehre“ hatte. Wir hatten über letztern in Nr. 316 dieses Blattes in gedrängter Frist berichtet und bereits angekündigt, daß sich bei den Germanischen Völkern schon früh eine ganz besondere Sitte, im Halle widerfahrenen Beleidigung sich mit den Waffen in der Hand selbst Genugthuung zu schaffen, herausgebildet und bis auf den heutigen Tag in gewissen Ständen erhalten hat. Im Alterthume, bei den Griechen und Römern, ist zwar, führte Redner heute weiter aus, das Duell auch bekannt gewesen, aber nur als Entscheidungsmittel im Völkerkriege, nicht jedoch in der höhern Bedeutung als Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre. Dieser Unterschied der Ansichten basirt auf der Auffassung des Begriffes Ehre. Bei den Germanen liegt dieselbe in der Person, diese muß sich selbst die Ehre geben, nicht wie im klassischen Alterthume vom Staate dieselbe geben lassen; die Ehre liegt also nicht mehr in der öffentlichen Stellung des Menschen, sondern in dem innern Werthe der Person selbst. Wurde die Ehre, insbesondere in den höhern geschlossenen Ständen, dem Adel, den hohen Staatsbeamten, den Studirenden, den Militärs, angesgriffen, so hatte sich der Verletzte mit Einsetzung seiner Person, ja seines Lebens Genugthuung zu verschaffen, im Wege des offenen, geregelten Zweikampfes. Wer dies unterließ, setzte sich der Gefahr aus, von den gemeinschaftlichen Zusammenkünften &c. ausgeschlossen zu werden, gewisser Rechte &c. sofort verlustig zu gehen; ja man ging so weit, daß, wenn ein Standesmitglied, bevor es den ihm angehannten, gleichgültig ob wirklichen oder vermeintlichen Schimpf mit den Waffen in der Hand abgewaschen hatte, sich gleichwohl bei Gelegen oder sonstigen besondern Gelegenheiten sehen ließ, man das Tischtuch an der Stelle, wo Jener saß, zerschnitt, um ihm zu zeigen, daß man in seine Mannesehr Zweifel setze. Nur in solchen Fällen, wo der Bekleidete dem Bekleideten gegenüber höhere Ansprüche zu machen vermeinte, waren auch außerordentliche Mittel der Genugthuung, wie Knute &c. erlaubt.

In Frankreich und Amerika hatte sich die Sitte des Zweikampfes nach und nach über alle gebildeten Classen der Gesellschaft verbreitet. Nur in England, wo im Wesentlichen derselbe höhere Begriff von Ehre zu finden, ist gegenwärtig die öffentliche Meinung mit entschiedener Wirkung für die Verurtheilung des Duells aufgetreten. In Deutschland kann sich diese sechste Großmacht, die

öffentliche Meinung, noch nicht so günstiger Erfolge rühmen. Mögen uns auch die sittlichen Beweisgründe, daß es unsere Pflicht sei, verjährten Vorurtheilen kräftig entgegenzutreten, noch so oft vorgehalten werden, mögen auch die Gesetze jede eigenmächtige Wiederherstellung der Ehre im Wege des Duells verbieten, — immer taucht der Zweikampf wieder auf, wenigstens in denjenigen Classen der Gesellschaft, wo man den Degen führt.

Die Bekanntschaft mit dem speciellen Verlaufe beim Duell als Gemeingut voraussetzend, kommt Redner noch einmal auf das Alterthum zurück, wo zwar Wettkampf- und Kampfspiele zur Bewährung persönlichen Muthe und zum Ruhme der Tapferkeit erlaubt, der Zweikampf aber als Mittel zur Ausgleichung von Ehrenhändeln völlig unbekannt gewesen ist. Die Gottesurtheile wurden durch erwählte Kämpfer entschieden; nicht die Quantität, sondern die Qualität der Kämpfenden gab den Ausschlag (Horatier und Curiatier); man vermied damit die Schlacht. Diese Sitte, Welthändel zu entscheiden, verliert sich später, wie an Beispielen nachgewiesen wurde. Auch die neuere und neueste Zeit hat vergleichbare Beispiele, in welchen persönliche Herausforderungen zur Vermeidung von Kriegen und Schlachten zurückgewiesen wurden, aufzuweisen.

Redner verwies auf seinen früheren Vortrag, in welchem er die Verschiedenheit der Begriffe über Ehre bei den Römern und den Germanischen Völkern dargelegt und die Gründe angegeben hatte, weshalb die Ehre als ein vom Staate nicht zu gewährendes Gut angesehen werden müsse. In Deutschland, wurde sodann weiter ausgeführt, in Deutschland, wo der Staat noch etwas Unfertiges war, mußte damals die Ansicht, daß man Ehre nur durch sich selbst und durch die Gesellschaft erlangen könne, tiefe Wurzeln schlagen und zu einer sittlichen gesetzlichen Organisation des Zweikampfes führen. Damals war man übrigens auch noch nicht so fertig, mit dem Waffen des Verstandes Beweise zu führen, dafür stand man mit seiner Person ein. Der Kläger trat gleich mit dem Schwerte in der Hand in das Gericht; auch war es gestattet, einen Andern für sich auf den Kampfplatz treten zu lassen, wenn man dem Gegner nicht gewachsen war. Selbst Geistliche Kämpfen im Zweikampfe ihre Streitigkeiten aus. Die alten Rechtsbücher organisierten das Kampfgericht für peinliche und andere Klagen. Die verbesserte Justiz verdrängte endlich den gerichtlichen Zweikampf.

Nur in einer Beziehung erhält sich die Sitte des Zweikampfes: — zur Ausgleichung von Ehrensachen. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Stellung der Person zum Staat. Der Staat kann zwar Ehren und Ehrenstellen, aber nicht innern Werth eines Menschen verleihen. Diesen muß sich Jeder selbst schaffen und erhalten.